

1. Januar 2021



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffe und Abkürzungen	3
Ingress	4
Gebühren	4
Art. 1 Sonderrenten	4
Art. 2 Mehraufwand im Zusammenhang mit elektronischen Schnittstellen	4
Schlussbestimmungen	5
Art. 3 Massgebender Reglementstext	5
Art. 4 Inkrafttreten	5

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse
PG	Personalgesetz
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 36 PG, Art. 29 PKG und Art. 53 Vorsorgereglement BPK, beschliesst:

Gebühren¹

Art. 1 Sonderrenten²

Für die Bearbeitung der Sonderrenten sind nachfolgende Beiträge durch den auftraggebenden Arbeitgeber geschuldet:

a Ordentliche Verwaltungskosten

Renteneröffnung (Teil- oder ganze Rente)	pro Rente	CHF	300.00
--	-----------	-----	--------

b Ausserordentliche Verwaltungskosten

Revision (Erhöhung / Reduktion)	pro Fall	CHF	300.00
---------------------------------	----------	-----	--------

Rentenberechnungen, -anpassungen, spezielle Arbeiten	pro Stunde	CHF	150.00
---	------------	-----	--------

Art. 2³ Mehraufwand im Zusammenhang mit elektronischen Schnittstellen

- 1 Werden durch den Arbeitgeber Daten gemeldet, die zu rückwirkenden Korrekturen führen, und können diese durch das Verwaltungssystem nicht automatisiert verarbeitet werden, kann dem Arbeitgeber der Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.
- 2 Der Mehraufwand wird mit CHF 150.00 pro Stunde verrechnet.

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

³ Eingefügt durch VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

Schlussbestimmungen

Art. 3⁴ **Massgebender Reglementstext**

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 4⁵ **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 25. August 2020

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Daniel Wyrsch

Der Direktor:
Hans-Peter Wiedmer

⁴ Art. 2 zu Art. 3 verschoben durch VK Beschluss vom 25. August 2020, mit Wirkung seit 1. Januar 2021

⁵ Art. 3 zu Art. 4 verschoben durch VK Beschluss vom 25. August 2020, mit Wirkung seit 1. Januar 2021